

3 O 83/25



Landgericht Bielefeld
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij ,
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die SHRS Consulting GmbH, vertreten durch Sabrina Nennemann,
Brandenburgische Straße 27, 10707 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2025
durch den Richter am Landgericht Dr. Simonet als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.140,00 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.05.2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Die Parteien schlossen am 01.08.2023 einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „D2D High Performer Coaching“ der Beklagten zu einem Gesamthonorar in Höhe von 7.140,00 € brutto.

Der Kläger hat das Honorar vollständig gezahlt.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos („Door-2-Door-High-Performer-Masterclass“)
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden
- Konstanter Support über Slack (webbasierter Instant-Messaging-Dienst)

Der Videokurs des streitgegenständlichen Coachings hat einen zeitlichen Umfang von ca. 28 Stunden. Die Gruppencoachings finden vier Mal pro Woche statt und gehen durchschnittlich 90 Minuten. Über den Vertragszeitraum von 6 Monaten entfallen deswegen ungefähr 140 Stunden auf die Gruppencoachings. Die Gruppencoachings werden aufgezeichnet und für die Teilnehmer auf der Plattform jederzeit abrufbar hinterlegt.

Die Coaching Teilnehmer haben über Slack und in den Gruppencoachings die Möglichkeit inhaltliche Fragen zu stellen.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG

Der Kläger behauptet, er habe die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden, um hierdurch auch eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten.

Der Kläger ist der Ansicht, der streitgegenständliche Vertrag sei als Fernunterrichtsvertrag im Sinne des FernUSG zu qualifizieren.

Das FernUSG sei nach § 1 FernUSG anwendbar, weil hiesig eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt seien und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwache.

Der Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagtenseite als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge.

Der Kläger ist weiterhin der Ansicht, der Vertrag sei auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen Wucher nichtig, zudem habe er den Vertrag wirksam angefochten.

Der Kläger beantragt,

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 7.140,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dem Kläger seien durch das Coaching jedenfalls Vorteile im Wert von mindestens 6.000,00 € netto zugeflossen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Anwendungsbereich des FernUSG sei nicht eröffnet, da kein Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG vorgelegen habe.

Der Vertrag sei daher weder aus diesem, noch einem anderen Grunde nichtig, auch die Anfechtung des Klägers greife nicht durch.

Auch sei das Landgericht Bielefeld örtlich nicht zuständig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Bielefeld örtlich zuständig. Der Kläger hat schlüssig zu der doppelrelevanten Tatsache des Anwendungsbereichs des FernUSG vorgetragen. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich daher aus § 26 Abs. 1 FernUSG.

B.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung in Höhe von 7.140,00 € gemäß § 812 Abs. 1 BGB.

I.

Der Kläger hat diesen Betrag ohne rechtlichen Grund geleistet, da der streitgegenständliche Vertrag mit der Beklagten gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

1.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag fällt unter § 1 Abs. 1 FernUSG.

a)

Zunächst kann dahinstehen, ob der Kläger den Vertrag als Verbraucher oder als Unternehmer abgeschlossen hat. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist nicht nur auf

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern auch auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anwendbar (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, beck-online).

b)

Die Verträge haben zur Überzeugung des Gerichts auch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Inhalt, wobei der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

Das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernenden im Sinne des § 1 I Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – ist bei einem Online-Unterricht jedenfalls dann gegeben, wenn dabei asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen. Dies können insbesondere solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgen.

(BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, beck-online).

Dies ist vorliegend der Fall. Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass die Online Gruppencoachings auch als jederzeit abrufbare Videos aufgezeichnet werden und die Teilnehmer diese also unabhängig von der live Sitzung jederzeit anschauen können.

Synchrone Unterrichtsanteile, die – wie hier die Online-Meetings – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, beck-online m.w.N.)

c)

Im Rahmen des Streitgegenständlichen Vertrags wird auch der Lernerfolg überwacht, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach

dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH NJW 2010, 608 Rn. 16, 21). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, beck-online m.w.N.).

Ein solcher Anspruch des Klägers ist bereits aufgrund der unstreitigen Tatsache gegeben, dass die Teilnehmer sowohl im Zuge des Online Coachings als auch im Rahmen des Slack Supports inhaltliche Fragen stellen konnten.

Denn es ist ausreichend, wenn der Vertrag regelmäßig stattfindende Videokonferenzen und den Zugang zu einer Online-Chat-Gruppe vorsieht und dem Teilnehmer dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, durch mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten (so auch OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 – 13 U 176/23 –, Rn. 35, juris; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, Rn. 33, juris, a.A. OLG Hamburg, Urteil vom 20. Februar 2024 – 10 U 44/23 –, Rn. 28 ff., juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2023 – I-2 U 24/23 –, Rn. 55, juris; OLG Naumburg, Urteil vom 26. November 2024 – 1 U 41/24 –, juris).

2.

Die Beklagte verfügt unstreitig nicht über die erforderliche Zulassung gem. § 12 Abs. 1 FernUSG. Die Verträge sind daher gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Eine Befreiung von dem Zulassungserfordernis gem. § 12 Abs. 2 S. 3 FernUSG scheidet aus, da die entgeltlichen Leistungen nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen.

3.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen in Höhe 7.140,00 €.

Der Wert der beklagtenseits erbrachten Leistungen ist im Rahmen der Saldotheorie nicht zu berücksichtigen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat zum Wert der erbrachten Leistung lediglich vorgetragen, der Kläger hätte andernfalls einen entsprechenden Kurs bei einem Mitbewerber gebucht, der jedenfalls 3.000,00 € netto gekostet hätte, aber nicht ansatzweise die „qualitative und quantitative

persönliche Betreuung“ geboten hätte. Sie geht daher von einem Vorteil im Wert von 6.000,00 € netto aus.

Die Tatsache, dass der Kläger gegebenenfalls bei einem nach dem FernUSG zugelassenen Mitbewerber einen Kurs gebucht hätte, ist kein Vorteil i.S.d. § 818 BGB.

Zudem einen würde durch Qualifizierung einer Alternativbuchung als tatbestandsmäßiger Vorteil der Schutzzeck des FernUSG umgangen, da in diesem Fall auch der gegen das FernUSG verstoßende Anbieter letztendlich dennoch zum bezweckten wirtschaftlichen Erfolg käme. Gleiches gilt für ohnehin nicht substantiiert vorgetragene, aber grundsätzlich denkbare Vorteile wie die Erlangung spezifischer Fähigkeiten oder Qualifikationen.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§7, 12 FernUSG.

Die §§7, 12 FernUSG stellen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie dasjenige der Allgemeinheit im Auge haben. Nicht ausreichend ist aber, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm nur als ihr Reflex objektiv erreicht wird; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Außerdem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, zu prüfen ist, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen

Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB setzt schließlich weiter voraus, dass sich im konkreten Schaden die Gefahr verwirklicht hat, vor der die betreffende Norm schützen sollte. Der eingetretene Schaden muss also in den sachlichen Schutzbereich der Norm fallen. Weiter muss der konkret Geschädigte vom persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sein und zum Kreis derjenigen Personen gehören, deren Schutz die verletzte Norm bezweckt (LG Köln Urteil vom 15.01.2025 – 17 O 118/24 unter Verweis auf BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 - I ZR 90/23 -, Rn. 62, juris m.w.N.).

Die Beklagte hat den Tatbestand der vorgenannten Vorschriften verwirklicht. Denn sie hat durch ihre Organe bedingt vorsätzlich, zumindest aber fahrlässig gehandelt. Sie wusste, dass sie nicht über eine Zulassung verfügte. Fehlvorstellungen über das Erfordernis einer Zulassung stünden dem unter dem Gesichtspunkt des vermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 StGB, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt, nicht entgegen.

In der Folge kann der Kläger Rechtsanwaltsgebühren als erforderliche Rechtsverfolgungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen. Bei einem Gegenstandswert von 7.140,-€ ist von erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten in Höhe von 800,39 € auszugeben.

III.

Der Zinsanspruch erfolgt aus Verzugsgesichtspunkten nach §§, 288, 291 BGB

IV.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 2 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 7.140,00 € festgesetzt.

Dr. Simonet